



TOP 32

**Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes Errichtung der
Stiftung Evangelische Versorgungsstiftung Württemberg und weiterer
Vorschriften (Beilage 95)**

Bericht des Rechtsausschusses

in der Sitzung der 15. Landessynode am 19. Oktober 2019

Liebe Schwestern und Brüder,

das Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes Errichtung der Stiftung Evangelische Versorgungsstiftung Württemberg und weiterer Vorschriften (Beilage 95) wurde in der Sommersynode 2019 eingebracht und an den Rechtsausschuss verwiesen. Der Hauptzweck des Gesetzes besteht darin, die vorhandenen Stiftungsvermögen für die Versorgung auch für die Beihilfen der im Ruhestand befindlichen Pfarrerinnen und Pfarrer und Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten zu öffnen. Hintergrund ist, dass es sich bei der Beihilfe nicht um eine Versorgungsleistung handelt, sondern um eine Leistung, die ergänzend zur Besoldung und Versorgung gewährt wird.

Da die im Gesetzentwurf angesprochenen Änderungen die Satzungen der Stiftungen betreffen, wurden diese im Blick auf die staatliche Stiftungsaufsicht zur Kenntnisnahme an das Kultusministerium weitergeleitet. Das Kultusministerium hat zurückgemeldet, dass keinerlei Bedenken gegenüber dem Gesetzentwurf bestehen.

Der Oberkirchenrat hat bei der Beratung im Rechtsausschuss auf Nachfrage mitgeteilt, dass im Plan für die Kirchliche Arbeit 2020 die Voraussetzungen für die Zuführung zur Stiftung zum Zwecke der Absicherung der Beihilfe und damit zur Umsetzung des Gesetzentwurfs geschaffen werden. Eine Verpflichtung dazu ist mit dem Gesetz nicht verbunden.

Der Rechtsausschuss hat diesem Gesetzentwurf unverändert zugestimmt. Daher bitte ich Sie daher im Namen des Rechtsausschusses um Zustimmung zur Beilage 95. Vielen Dank.